

Ausstellung von Kraftfahrzeugen



MESSE
BREMEN



CONGRESS
BREMEN



ÖVB
ARENA

1. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Der Kraftstofftank von ausgestellten Motorrädern muss komplett entleert sein.
2. Es muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass der Tank nicht durch Unbefugte geöffnet werden kann. Dies kann z. B. mit einem separaten abschließbaren Tankdeckel erreicht werden.
3. Die Fahrzeugbatterien dürfen angeklemmt bleiben, wenn durch die Bauart gewährleistet ist, dass die Batterien nicht ausgasen können. Batterien, die ausgasen können, müssen abgeklemmt oder ausgebaut werden. Alternativ kann zum Zweck der Vorführung von Fahrzeugfunktionen eine externe Stromversorgung angeschlossen werden. Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt insbesondere bei Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube.
4. Das Starten des Verbrennungsmotors muss mittels einer technischen Einrichtung trotz angeschlossener (Gel-) Batterie bzw. externer Energieversorgung ausgeschlossen sein.
5. Die Fahrzeugschlüssel sind am Stand bereitzuhalten. Sie dürfen nicht an das Publikum ausgehändigt werden.
6. Wider Erwarten ausgetretener Kraftstoff muss sofort mit geeignetem Bindemittel bzw. trockenen Tüchern aufgenommen werden. Bindemittel bzw. Tücher sind danach sofort aus den Hallen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Je Stand ist mind. ein Pulverlöscher mit 6 kg Inhalt für die Brandklassen A, B und C bereit zu stellen.
7. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet.
8. Die Tanks von mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen müssen drucklos sein.
9. Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb muss das Hochvoltsystem mittels Trennschalter deaktiviert werden.
10. Ladevorgänge sind in den Messehallen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Technische Leitung der M3B gestattet.
11. Die zugehörigen Rettungskarten sind am Stand vorzuhalten und vorab an die M3B zu übermitteln.
12. Die Fahrzeugpositionen innerhalb einer Standfläche müssen in einem Plan gekennzeichnet werden.
13. Das Betanken von Fahrzeugen in den Hallen ist untersagt.
14. Die M3B kann die Ausstellung von Fahrzeugen nach eigenem Ermessen einschränken bzw. untersagen.
15. In den Foyers der Hallen 1 bis 7 sowie im niedrigen Teil der Halle 4 unterliegt das Ausstellen von Fahrzeugen einer gesonderten Genehmigung der M3B.
16. Bei Zuwiderhandlung erfolgt ein Verweis aus der Halle. Für dadurch entstandene Schäden bzw. Unfälle haftet der Aussteller.
17. Das Vorratshalten von Kraftstoffen in den Messehallen in Kanistern o. ä. ist ebenfalls untersagt.

Bremen, Februar 2023